

# SATZUNG

DJK Rohrbach e. V.



## Satzung

### Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche und diverse Form jeweils mit ein.

### § 1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen DJK Rohrbach e. V. und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.
2. Er ist gegründet am 03.11.1956.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Rohrbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt unter der Nummer VR 20330 eingetragen.

### § 2 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 3 – Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt.
2. Der Verein DJK Rohrbach e. V. mit Sitz in Rohrbach verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51 ff AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e. V. (BLSV) und den Fachverbänden seiner Abteilungen an.

#### § 4 – Aufgaben

1. Der Verein DJK Rohrbach e. V. vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Diesen Zielen dienen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Der Verein fördert Leistungs- und Breitensport
  - Erziehung und Bildung
  - Sportethos und
  - Lebensgestaltung aus dem Glauben.
2. Er dient seinen Mitgliedern, in dem er ihren Sport fördert, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt.
3. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
4. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.
5. Er fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen.

#### § 5 – Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im DJK-Diözesanverband Augsburg. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverband Augsburg.
2. Der Verein ist Mitglied des BLSV und seiner Fachverbände. Er erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.

#### § 6 – Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Geschäftsführender Vorstand ist nicht anfechtbar. Der Geschäftsführende Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Der Mitgliedsbeitrag für den Gesamtverein wird jährlich erhoben und gliedert sich nach Kindern, Jugend, Erwachsene und Familien. Ein Spartenbeitrag fällt nicht an.
4. Das Mitglied hat dem Vorstand jeden Anschriftenwechsel sowie Änderung seiner Bankverbindung mitzuteilen.

## § 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tode des Mitgliedes
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
4. Den Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann der Geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen:
  - bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinsatzung
  - bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens
  - bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können
  - bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.
5. Vor Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen binnen 14 Tagen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses an die zuletzt bekannte Anschrift beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die innerhalb 2 Monaten ab Eingang der Berufungsschrift vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Geschieht die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbescheid keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
6. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit fortlaufenden Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes nicht innerhalb von 1 Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
7. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

## § 8 – Pflichten der Mitglieder sind:

- Die Satzung und die Ordnungen der DJK anzuerkennen.
- Im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen.
- Wenn sie pädagogische und leitende Aufgaben übernehmen, sich in besonderer Weise auf die Satzung der DJK und die Grundsätze ihrer Sportpflege zu verpflichten.

## § 9 – Organe und deren Aufgaben

### 1. Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

- der "Geschäftsführende Vorstand" (GV)
- der "Erweiterte Vorstand" (EV)
- die Mitgliederversammlung

### 2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Kassier

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder gemeinsam entweder durch den 2. Vorsitzenden und Geschäftsführer oder durch den 2. Vorsitzenden und Kassier oder durch den Geschäftsführer und Kassier vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

### 3. Dem „Erweiterten Vorstand“ (EV) gehören an:

- die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (GV)
- optional Ehrenvorsitzender
- Geistlicher Beirat
- Schriftführer
- optional stellvertretender Kassier
- Jugendleiter
- die Abteilungsleiter
- Beisitzer

### 4. Der Erweiterte Vorstand wird - außer dem Geistlichen Beirat, dem Ehrenvorsitzenden und dem Jugendleiter - durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Mehrere Ämter des Geschäftsführenden Vorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied vom Erweiterten Vorstand zu wählen.

### 5. Der Geistliche Beirat bedarf der kirchlichen Bestätigung durch das Dekanat.

6. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
7. Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des DJK-Diözesanverband Augsburg.
8. Die Aufgaben des Erweiterten Vorstand liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Durchführung der Geschäfte durch den Geschäftsführenden Vorstand. Dem Erweiterten Vorstand können durch die Mitgliederversammlung weitgehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
9. Der Erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort zu. Beschlüsse des Erweiterten Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung des Erweiterten Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands werden - wie die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands - durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

11. Die Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt.

12. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimm- und wahlberechtigt, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

13. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl und Entlastung des Erweiterten Vorstandes sowie Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Festsetzung der Vereinsbeiträge (Höhe und Fälligkeit)
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
- Beschlussfassung über Anträge, die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung sind.

14. Durchführung der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- Die Mitgliederversammlung kann in einer Präsenzversammlung, als reine digitale Versammlung oder als Hybridversammlung abgehalten werden.
- Anträge auf Änderungen der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung auch eine 3/4-Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.
- Die Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand und Erweiterten Vorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
- Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.
- Das Vorschlagsrecht für die Wahlen hat jedes Mitglied der Mitgliederversammlung.
- Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden oder zwei weiteren Personen aus dem Geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

#### § 10 – Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

#### § 11 – Austritt, Auflösung, Zweckänderung

1. Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Diözesanverband Augsburg oder seine Auflösung können nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt oder Auflösung" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig sind.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem DJK-Diözesanverband Augsburg zu übersenden. Der Auflösungs- bzw. der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-Diözesanverband Augsburg unverzüglich mitzuteilen.
4. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK-Diözesanverband Augsburg fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom DJK-Diözesanverband Augsburg, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

Der Austritt des Vereins wird erst mit Ende des Kalenderjahres rechtskräftig.

5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins einer näher zu bestimmenden gemeinnützigen Einrichtung zu. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.
6. Für eine Zweckänderung ist eine 3/4-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

#### § 12 – Datenschutz

Der Datenschutz wird in der Datenschutzordnung der DJK Rohrbach e. V. geregelt. Die Datenschutzordnung kann durch den Geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 17.03.2023 zu Rohrbach angenommen.

Rohrbach, 17.03.2023

Für die Richtigkeit: (Vereinsvorsitzender) \_\_\_\_\_

Diese Vereinssatzung wurde am \_\_\_\_\_ genehmigt.

Im Auftrage des DJK-Diözesanverband Augsburg: \_\_\_\_\_